

ABC der steuerfreien Einnahmen

Abfindungen: Bis 2005 waren gem. § 3 Nr. 9 Abfindungen wegen einer vom ArbG veranlassten oder gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Dienstverhältnisses der Höhe nach begrenzt stfrei. Die aufgehobene Vorschrift ist jedoch gem. § 52 Abs. 4a Satz 1 weiter anzuwenden, wenn Ansprüche von ArbN vor dem 1.1.2006 entstanden sind und die Abfindung vor dem 1.1.2008 zugeflossen ist. Zu Kapitalabfindungen nach BeamtVG und SVG s. § 3 Nr. 3.

Abgeordneten-Aufwandsentschädigungen werden gem. § 3 Nr. 12 Satz 1 als stfrei behandelt. Allerdings ist diese Regelung unter verfassungsrechtl. Gesichtspunkten höchst zweifelhaft. Der BFH hat verfahrensrechtl. Erwägungen von einer Richtervorlage an das BVerfG abgesehen (BFH v. 11.9.2008 – VI R 13/06, BStBl. II 2008, 928; s. § 3 Nr. 12 Anm. 4).

AIDS: Leistungen nach dem Programm „Humanitäre Soforthilfe“ an durch Blut oder Blutprodukte HIV-infizierte oder an AIDS erkrankte Stpfl., die die Zuwendungen ansonsten nach § 22 Nr. 1 Satz 1 versteuern müssten, sind nach § 3 Nr. 69 stfrei.

Altenhilfe: Aufwandsentschädigungen für Altenhilfe sind nach § 3 Nr. 26 bis 2400 € jährlich stfrei (s. § 3 Nr. 26 Anm. 5b).

Altershilfe für Landwirte: Die Zuschüsse zum Beitrag nach § 32 ALG sind stfrei, s. § 3 Nr. 17.

Alterssicherung der Land- und Forstwirte: Leistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und sonstige Sozialleistungen für Landwirte sind nach § 3 Nr. 1a–1d stbefreit. Zu den Leistungen bei Einstellung der Erwerbstätigkeit s. § 3 Nr. 27. Für Zukunftssicherungsleistungen im Bereich der Landwirtschaft gilt § 3 Nr. 62.

Altersteilzeit: Nach § 3 Nr. 28 sind stbefreit:

- Aufstockungsbeträge, Beiträge, Aufwendungen iSd. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und § 4 Abs. 2 ATZG,
- Zuschläge an versicherungsfrei Beschäftigte iSd. § 27 Abs. 1 Nr. 1–3 SGB III,
- vom ArbG übernommene Beiträge iSd. § 187a SGB VI.

Zum Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag nach § 249e Abs. 4a AFG s. § 3 Nr. 2.

Altersvorsorge: Die StFreiheit von Leistungen zur betrieblichen Altersvorsorge ist wie folgt geregelt:

- § 3 Nr. 55 betrifft die Portabilität erworbener Betriebsrentenanwartschaften beim Wechsel des ArbG. Die Vorschrift hat die Funktion, die betriebsrechtl. Regelungen zu flankieren.
- § 3 Nr. 56 stellt Beiträge des ArbG an Pensionskassen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung teilweise stfrei.
- § 3 Nr. 63 befreit begrenzt Aufwendungen des ArbG für die Zukunftssicherung der ArbN im Rahmen einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Begünstigt sind Zahlungen an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds und eine Direktversicherung.
- § 3 Nr. 65 betrifft Beiträge des Trägers der Insolvenzsicherung und Leistungen zur Übernahme von Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen.

- § 3 Nr. 66 stellt Leistungen des ArbG oder von Unterstützungskassen für die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften aus Direktzusagen auf einen Pensionsfonds stfrei.

Anpassungsbeihilfen für Bergleute und bestimmte Industriearbeiter (öffentliche Wartegelder, Lohnbeihilfen, Abfindungen, Übergangs- und Umschulungsbeihilfen) können stfrei sein, s. § 3 Nr. 60.

Anti-D-Hilfen: Siehe § 3 Nr. 68.

Arbeitsförderungsleistungen sind nach § 3 Nr. 2 stbefreit.

Arbeitskleidung: Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Arbeits- oder Dienstkleidung ist stbefreit, wenn es sich um typische Berufskleidung handelt (s. § 3 Nr. 31). Zur StFreiheit entsprechender Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr s. § 3 Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. a (§ 3 Nr. 4 Anm. 6; § 3 Nr. 5 Anm. 2).

Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG ist gem. § 3 Nr. 2 Buchst. c stfrei.

Arbeitslosengeld: Siehe „Arbeitsförderungsleistungen“.

Arbeitsplatzschutzgesetz: Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst sind stfrei (s. § 3 Nr. 47). Das ArbPlSchG gilt auch für Zivildienstleistende (§ 78 ZivildienstG); s. auch „Unterhaltssicherungsgesetz“ und § 3 Nr. 48.

Aufgelder für Lastenausgleichsdarlehen sind stfrei (s. § 3 Nr. 18).

Aufstockungsbeträge nach dem AltersteilzeitG sind stfrei, s. § 3 Nr. 28 und „Altersteilzeit“.

Aufwandsentschädigungen sind nach verschiedenen Vorschriften stbefreit: So vor allem Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen nach § 3 Nr. 12 (s. auch das ABC zu § 3 Nr. 12 Anm. 26, 27); zu Reise- und Umzugskostenvergütungen, sowie Mehrverpflegungsaufwand (Trennungsgelder) im öffentlichen und privaten Dienst, s. § 3 Nr. 13 und 16; zur StBefreiung durchlaufender Gelder und Auslagenersatzes s. § 3 Nr. 50. Zu Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher s. § 3 Nr. 26 und 26a; zu Aufwandsentschädigungen für die bei den Postunternehmen beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35. Zu Aufwandsentschädigungen gem. § 1835a BGB s. § 3 Nr. 26b.

Ausbilder: Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Ausbilder, Übungsleiter und Erzieher oder für eine vergleichbare Tätigkeit sind bis 2400 € im Jahr stfrei (s. § 3 Nr. 26).

Ausbildungsförderung ist nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Ausgleichsgeld nach FELEG ist bis zum Höchstbetrag von 18407 € stfrei (s. § 3 Nr. 27).

Ausgleichsleistungen

- nach dem Lastenausgleichsgesetz sind wie Leistungen nach dem Flüchtlingshilfeg, dem BundesvertriebenenG, dem ReparationsschädenG, dem VertriebenenenzuwendungsG, dem NS-VerfolgtenentschädigungsG sowie Leistungen nach dem EntschädigungsG und dem AusgleichsleistungsG stfrei, soweit sie nicht Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 § 3 Nr. 7 und Abs. 2 sind (§ 3 Nr. 7).
- nach dem Häftlingshilfeg, dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen RehabilitierungsG sind stfrei (s. § 3 Nr. 23).

Ausgleichszahlungen nach 48 BeamtVG sind als Kapitalabfindung aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze stfrei; s. § 3 Nr. 3 Buchst. d.

Auslagenersatz des ArbG für den ArbN sind wie durchlaufende Gelder steuerfrei (s. § 3 Nr. 50).

Ausländische Versicherungen: Leistungen ausländ. Versicherungen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 Buchst. e steuerfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 21; § 3 Nr. 2 Anm. 7).

Auslandsbezüge sind steuerfrei, soweit sie den Arbeitslohn übersteigen (Auslandszuschlag; s. § 3 Nr. 64 Sätze 1 und 2; § 3 Nr. 64 Anm. 3, 4).

Auslandsbonds: Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds sind steuerfrei (§ 3 Nr. 54).

Auswärtstätigkeit: Zum Begriff der Auswärtstätigkeit (nach früherer Terminologie Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit) s. § 9 Anm. 565, 475. Zum steuerfreien Ersatz der Reisekosten bei Auswärtstätigkeit aus öffentlichen Kassen s. § 3 Nr. 13; zur Erstattung von Reisekosten für private ArbN s. § 3 Nr. 16.

BAFöG: Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind nach § 3 Nr. 11 steuerbefreit (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Beamtenversorgungsgesetz: Kapitalabfindungen aufgrund der Beamten-(Pensions-)Gesetze sind steuerfrei, s. § 3 Nr. 3 Buchst. d.

Behinderte: Personen, die seelisch behinderte Kinder betreuen, erhalten Aufwendungen für eine Unfallversicherung und Alterssicherung teilweise erstattet. Diese Erstattungen sind nach § 3 Nr. 9 steuerfrei (§ 3 Nr. 9 Anm. 2). Unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 10 sind Einnahmen einer Gastfamilie für die Aufnahme eines behinderten Kindes steuerfrei.

Beihilfeleistungen im öffentlichen Dienst sind nach § 3 Nr. 11 steuerbefreit (s. § 3 Nr. 11 Anm. 6); s. auch „Anpassungsbeihilfen“.

Bereitschaftspolizei: Zur Steuerbefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Bergmannsprämien nach dem Gesetz über Bergmannsprämien waren bis VZ 2010 gem. § 3 Nr. 46 steuerfrei.

Berufsfeuerwehr: Zur Steuerbefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Berufskleidung: Siehe „Arbeitskleidung“.

Berufskonsul: Zur Steuerbefreiung des Gehalts und der Bezüge der Diplomaten und Konsulatsangehörigen s. § 3 Nr. 29.

Besatzungssoldaten: Zuwendungen an die Ehefrauen alliierter Besatzungssoldaten waren bis VZ 2010 gem. § 3 Nr. 49 steuerfrei.

Beschädigtenversorgung nach § 4 HäftlingshilfeG ist steuerfrei (s. § 3 Nr. 23 Anm. 2).

Betreuer: Leistungen an Betreuer sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 26 bis 26b steuerfrei.

Betreuung: Leistungen des ArbG zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sind nach § 3 Nr. 34a steuerfrei (s. auch „Ganztagspflegestellen“).

Bundespolizei: Zur Steuerbefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Bundespost: Zur StBefreiung von Einnahmen der nach der Postprivatisierung weiter beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35.

Bundespräsident: Zur StBefreiung der aus öffentlichen Mitteln des Bundespräsidenten aus sittlichen oder sozialen Gründen gewährten Zuwendungen an besonders verdiente Personen oder ihre Hinterbliebenen s. § 3 Nr. 20.

Bundeswehr: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4; Leistungen an Wehr-, Reservisten und Freiwilligendienstleistende sind nach § 3 Nr. 5 stfrei; s. auch „Soldaten“.

Carried Interest: Siehe § 3 Nr. 40a.

Computer: Die Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte durch den ArbN für private Zwecke ist stfrei (§ 3 Nr. 45).

Deutsche Künstlerhilfe: Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe sind nach § 3 Nr. 43 stfrei, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden.

Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG oder Deutsche Telekom AG: Zur StBefreiung von Einnahmen der nach der Postprivatisierung weiter beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35.

Dienstkleidung der Angehörigen der Bundeswehr usw.: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Diplomaten: Zur StBefreiung des Gehalts und der Bezüge der Diplomaten und Konsulatsangehörigen s. § 3 Nr. 29.

Direktversicherung: Siehe „Altersvorsorge“ und § 3 Nr. 63 Anm. 5.

Doppelte Haushaltsführung: Zum Ersatz der Mehraufwendungen für dHF aus öffentlichen Kassen (sog. Trennungsgelder) s. § 3 Nr. 13 Anm. 12 ff.; zur Erstattung solcher Aufwendungen für private ArbN s. § 3 Nr. 16 Anm. 7.

Durchlaufende Gelder, die der ArbN vom ArbG erhält, um sie für ihn auszugeben, sind wie Auslagenersatz stfrei (s. § 3 Nr. 50).

EG/EU: Siehe „Europäische Organisationen“ und „Europäischer Sozialfonds (ESF)“.

Ehrenamtliche Tätigkeit: Einnahmen für ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit sind bis zur Höhe von insgesamt 720 € im Jahr stfrei (§ 3 Nr. 26a; s. auch § 3 Nr. 26).

Ehrenbezüge: Siehe „Bundespräsident“ und „Ehrensold“.

Ehrensold, der Trägern höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkriegs im Sinne des Ordensgesetzes gewährt wird, war bis VZ 2010 gem. § 3 Nr. 22 stfrei; zum Ehrensold für Künstler s. § 3 Nr. 43.

Eingliederungsbeihilfen nach §§ 9a, 9b und § 9c HäftlingshilfeG sind nach § 3 Nr. 23 stfrei. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind gem. § 3 Nr. 2 Buchst. c stfrei (§ 3 Nr. 2 Anm. 6).

Einkleidungsbeihilfen: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4 Buchst. b.

Einsatzverpflegung der Angehörigen der Bundeswehr, usw.: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4 Buchst. c.

Einstellungsbeihilfen: Siehe „Europäischer Sozialfond (ESF)“.

Elterngeld: Das Elterngeld nach dem BEEG und vergleichbare Leistungen der Länder sind gem. § 3 Nr. 67 stfrei (s. § 3 Nr. 67 Anm. 2). Das Elterngeld ersetzt für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder das bis dahin gezahlte Erziehungsgeld nach dem BerzGG.

Entwicklungshelfer: Zur StFreiheit bestimmter Leistungen nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz s. § 3 Nr. 61.

Erzieher: Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Erzieher, Übungsleiter und Ausbilder oder für eine vergleichbare Tätigkeit sind bis 2400 € im Jahr stfrei (s. § 3 Nr. 26).

Erziehungsbeihilfen oder Pflegegelder des Jugendamts sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Erziehungsgeld: Siehe „Elterngeld“.

Europäische Organisationen: Steuerbefreiungen werden aufgrund multilateraler Vereinbarungen gewährt (s. die Übersicht des BMF v. 18.3.2013, BStBl. I 2013, 404); s. auch § 3 Nr. 29 betr. Gehalt und Bezüge der Diplomaten und Konsultatsangehörigen. Diese StBefreiungen waren früher in § 3 Nr. 26–28, 30–41, 47, 55–57 geregelt und wurden wegen rein deklaratorischer Bedeutung durch EStRG v. 5.8.1974 (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530) gestrichen. Die Regelungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der EG v. 8.4.1965 (BGBl. II 1965, 1482) gehören zum Primärrecht der EU und haben als solche Vorrang vor den nationalen Steuergesetzen (s. § 1 Anm. 38).

FELEG: Zur StBefreiung von Ausgleichsgeld und Grundbetrag der Produktionsaufgaberechte nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) s. § 3 Nr. 27.

Feuerwehr: Siehe „Berufsfeuerwehr“.

Feuerwehrdienst: Entschädigungen für ehrenamtlich geleisteten Feuerwehrdienst können nach § 3 Nr. 12 und 26 stfrei sein.

Flächenstilllegung in der LuF: Siehe „FELEG“ und § 3 Nr. 27.

Flüchtlingshilfe: Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz sind wie Ausgleichsleistungen nach dem LAG und Reparationsleistungen stfrei (s. § 3 Nr. 7).

Förderung der Kunst und Wissenschaft: Bezüge aus öffentlichen Mitteln zur Förderung der Kunst und Wissenschaft sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 11 stfrei.

Fortbildungsbeihilfen nach SGB III sind nach § 3 Nr. 2 Buchst. a stbefreit (s. § 3 Nr. 2 Anm. 3).

Freiwilligendienst: Leistungen an Freiwilligendienst Leistende sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 5 Buchst. f und § 3 Nr. 6 stfrei.

Fulbright-Abkommen: Steuerfrei sind nach § 3 Nr. 42 die Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden, s. § 3 Nr. 42 Anm. 1 ff.

Ganztagspflegestellen: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33 (s. auch „Betreuung“).

Gastfamilie: Einnahmen, die einer Gastfamilie für die Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung eines behinderten Kindes zufließen, sind nach § 3 Nr. 10 stfrei.

Gesundheitsförderung: Leistungen des ArbG sind gem. § 3 Nr. 34 bis zur Höhe von 500 € stfrei.

Gewinnausschüttungen: Unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 41 sind Gewinne bei Hinzurechnungsbesteuerung stfrei (s. „Hinzurechnungsbeträge“).

Grenzgänger oder Grenzpendler: Zukunftssicherungsleistungen sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 62 Sätze 1 und 4 stfrei (s. § 3 Nr. 62 Anm. 5 und 8).

Habilitationsstipendien können nach § 3 Nr. 44 stfrei sein.

Häftlingshilfegesetz: Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz sind wie die Leistungen nach dem Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen RehabilitierungsG stfrei (s. § 3 Nr. 23).

Halbeinkünfte- bzw. seit Veranlagungszeitraum 2009 Teileinkünfteverfahren: Siehe § 3 Nr. 40.

Heilfürsorge: Zur StBefreiung von Geld- und Sachbezügen sowie der Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, s. § 3 Nr. 5.

Hepatitis-C: Siehe „Anti-D-Hilfen“.

Hilfsbedürftigkeit: Zur StFreiheit von Bezügen wegen Hilfsbedürftigkeit s. § 3 Nr. 11 Anm. 6.

Hinzurechnungsbeträge: Siehe § 3 Nr. 41 und „Gewinnausschüttungen“.

HIV-Infizierte: Siehe „AIDS“.

Humanitäre Soforthilfe: Siehe „AIDS“.

Infektionsschutzgesetz: Entschädigungen sind nach § 3 Nr. 25 stfrei.

Insolvenzversicherung: Leistungen zur Sicherung bestehender betrieblicher Altersversorgungsansprüche im Zusammenhang mit einer Insolvenz des ArbG sind nach § 3 Nr. 65 stfrei.

Internationale Organisationen: Zu StBefreiungen außerhalb von § 3 s. die Übersicht des BMF v. 18.3.2013 (BStBl. I 2013, 404) betr. NATO, UN, sonstige multilaterale Vereinbarungen und bilaterale Vereinbarungen ohne DBA.

Investitionszuschüsse für Wagniskapital sind gem. § 3 Nr. 71 stfrei.

Jugendamt: Zuschüsse des Jugendamts an Pflegeeltern sind als Erziehungsbeihilfen oder Pflegegelder nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 7).

Jugenderholungsmaßnahmen: Helfervergütungen im Rahmen von Jugenderholungsmaßnahmen können nach § 3 Nr. 26 bzw. 26a stfrei sein.

Jugendhilfeleistungen nach § 27 SGB I können nach § 3 Nr. 11 stfrei sein (§ 3 Nr. 11 Anm. 6).

Kapitalabfindungen nach BeamtVG und SVG sind stfrei, s. § 3 Nr. 3 Buchst. d (§ 3 Nr. 3 Anm. 5); s. auch „Witwenabfindung“.

Kaufkraftausgleich: Auslandsbezüge sind insoweit stfrei, als ein Kaufkraftausgleich gewährt wird (s. § 3 Nr. 64 Satz 3; § 3 Nr. 64 Anm. 5).

Kinderbetreuung, Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33. Zu sonstigen ArbG-Leistungen zur Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen s. § 3 Nr. 34.

Kindergeld: Leistungen, die aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes gewährt werden, sind nach § 3 Nr. 24 stfrei.

Kindertagespflege: Leistungen an Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege und Erstattungen an Personen, die seelisch behinderte Kinder und Jugendliche betreuen, sind unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 9 stfrei.

Kinderzuschläge, Kinderbeihilfen: Zur StPflcht dieser Leistungen nach § 3 Nr. 11 Satz 2 s. § 3 Nr. 11 Anm. 9.

Kinderzuschüsse aus der inländ. und ausländ. gesetzlichen Rentenversicherung sind stfrei (§ 3 Nr. 1 Buchst. b iVm. § 3 Nr. 2 Buchst. e; s. § 3 Nr. 1 Anm. 15, § 3 Nr. 2 Anm. 7).

Konkurs: Siehe „Insolvenzversicherung“.

Konsulatsangehörige: Zur StBefreiung des Gehalts und der Bezüge der Diplomaten und Konsulatsangehörigen s. § 3 Nr. 29 (§ 3 Nr. 29 Anm. 2).

Krankentagegeldversicherung: Zu den nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfreien Leistungen aus einer Krankenversicherung gehören auch die Zahlungen aus einer Kranken- oder Krankenhaustagegeldversicherung (s. § 3 Nr. 1 Anm. 6 „Krankenhaustagegeldversicherung“).

Krankenversicherung: Leistungen aus einer Krankenversicherung sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 6).

Krankenversicherungszuschüsse: Zuschüsse zu Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung sind nach § 3 Nr. 14 stfrei.

Kriegsbeschädigtenrente: Siehe § 3 Nr. 6 (§ 3 Nr. 6 Anm. 3).

Kriminalpolizei: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Kunst: Nach § 3 Nr. 11 sind Leistungen zur Förderung der Kunst stfrei (§ 3 Nr. 11 Anm. 8).

Künstlerhilfe: Siehe „Deutsche Künstlerhilfe“. Zum Ehrensold für Künstler s. § 3 Nr. 43.

Künstlersozialbeiträge: Zur StFreiheit der Beträge, die die Künstlersozialkasse zugunsten der nach dem KünstlersozialversicherungsG Versicherten an einen Sozialversicherungsträger oder den Stpfl. zahlt, s. § 3 Nr. 57.

Kurzarbeitergeld: Siehe „Arbeitsförderungsleistungen“.

Landwirte: Zur StBefreiung der Sachleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte s. § 3 Nr. 1 Buchst. b; Leistungen der Alterskassen zur Entlastung von Sozialversicherungsbeiträgen sind nach § 3 Nr. 17 stfrei; zur StBefreiung von Ausgleichsgeld und Grundbetrag der Produktionsaufgaberente nach FELEG s. § 3 Nr. 27. Gemäß § 3 Nr. 1 Buchst. d ist das Mutterschaftsgeld nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte stfrei.

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer: Zur StFreiheit des Ausgleichsgeldes für landwirtschaftliche ArbN bis 18407 € s. § 3 Nr. 27 Anm. 13.

Lastenausgleich: Zum stfreien Aufgeld für Lastenausgleichsdarlehen s. § 3 Nr. 7 und 18.

Mietzuschuss für Auslandswohnungen und Kaufkraftausgleich: Siehe § 3 Nr. 64 (§ 3 Nr. 64 Anm. 3).

Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Nach § 3 Nr. 39 sind geldwerte Vorteile des ArbN aus der Überlassung einer Vermögensbeteiligung am Unternehmen des ArbG bis zu 360 € stfrei.

Mutterschaftsgeld: Zur StBefreiung von Leistungen nach dem MuSchG und anderen Sozialgesetzen s. § 3 Nr. 1 Buchst. d.

Nationalsozialistisches Unrecht: Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts sind nach § 3 Nr. 8 und Renten zum Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts nach § 3 Nr. 8a stfrei.

Nebenberufliche Tätigkeit kann unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 26 und 26a stbegrünstigt sein (§ 3 Nr. 26 Anm. 4; § 3 Nr. 26a Anm. 2).

Öffentliche Mittel: Bezüge aus öffentlichen Mitteln können nach § 3 Nr. 11 stfrei sein.

Pflegeelder für Kinder aus öffentlichen Kassen sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (§ 3 Nr. 11 Anm. 7). Zur Erstattung an Pflegepersonen s. „Kindertagespflege“.

Pflegeversicherung: Leistungen aus einer Pflegeversicherung sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfrei (im Einzelnen dazu § 3 Nr. 1 Anm. 7). Unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 36 sind auch Leistungen des Pflegebedürftigen an die Pflegeperson stfrei. Zu Zuschüssen des ArbG zur Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger s. § 3 Nr. 34.

Polizeikräfte: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr s. § 3 Nr. 4.

Portabilität: Die Übertragung von Versorgungsanwartschaften ist unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 55 stfrei.

Postprivatisierung: Zur StBefreiung von Einnahmen der nach der Postprivatisierung weiter beschäftigten Beamten s. § 3 Nr. 35.

Private Equity: Siehe § 3 Nr. 40a.

Private Unfallversicherungen: Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung sind nicht nach § 3 Nr. 1 stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 11).

Produktionsaufgaberente: Der Grundbetrag ist nach § 3 Nr. 27 stfrei.

Progressionsvorbehalt: Eine Reihe stfreier Leistungen unterliegt dem ProgrVorb. (s. § 32b Anm. 59 ff.).

Rehabilitierungsgesetz: Leistungen nach dem – als Teil des 1. SED-UnBerG v. 29.10.1992 (BGBl. I 1992, 1814; BStBl. I 1993, 9) erlassenen – Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz sind wie die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz stfrei (s. § 3 Nr. 23).

Reisekosten: Siehe „Auswärtstätigkeit“.

„REIT“: § 3 Nr. 70 befreit Erträge aus der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden zur Hälfte, wenn die Veräußerung an eine REIT-AG oder VorREIT erfolgt.

Rentenversicherungsleistungen: Sachleistungen und Kinderzuschüsse des Rentenversicherungsträgers sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. b, Kapitalabfindungen nach § 3 Nr. 3 und Zuschüsse zur Krankenversicherung nach § 3 Nr. 14 stfrei. Renten zum Ausgleich nationalsozialistischen Unrechts sind gem. § 3 Nr. 8a stfrei.

Reparationsleistungen sind wie Ausgleichsleistungen nach dem LAG und Leistungen nach dem Flüchtlingshilfegesetz stfrei (s. § 3 Nr. 7).

Sachprämien: Die StBefreiung unentgeltlicher Bonusprämien für die persönliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen („Miles and More“) ist in § 3 Nr. 38 geregelt.

Sammelbeförderung: Zur StBefreiung für die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung von ArbN zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte s. § 3 Nr. 32.

Schlechtwettergeld: Siehe „Arbeitsförderungsleistungen“.

Schulkindergärten: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33.

Seuchenentschädigungen: Siehe „Infektionsschutzgesetz“.

Soldaten: Zur StBefreiung verschiedener Leistungen an Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei der Länder und der Feuerwehr, wie Übernahme der Kosten einer Heilbehandlung, s. § 3 Nr. 4 und § 3 Nr. 5.

Soldatenversorgungsgesetz: Kapitalabfindungen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes sind unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 Buchst. d stfrei (s. § 3 Nr. 3 Anm. 5).

Sozialhilfeleistungen sind nach § 3 Nr. 11 stfrei (s. § 3 Nr. 11 Anm. 6).

Sozialversicherung: Leistungen aus der Sozialversicherung sind nach § 3 Nr. 1 und § 3 Nr. 2 stfrei (s. § 3 Nr. 1 Anm. 17 f.). Beitragsleistungen Dritter an die Sozialversicherungsträger sind nach verschiedenen Tatbeständen des § 3 stbefreit; s. „Insolvenzversicherung“ nach § 3 Nr. 65; Kapitalabfindungen nach BeamtVG und SVG sind stfrei gem. § 3 Nr. 3; zur StFreiheit der Beträge, die die Künstler-sozialkasse zugunsten der nach dem KünstlersozialversicherungsG Versicherten an einen Sozialversicherungsträger oder den Stpfl. zahlt, s. § 3 Nr. 57; s. auch „Landwirte“ und „Rentenversicherungsleistungen“.

Stillegungsprämien nach dem FELEG sind stfrei (s. § 3 Nr. 27).

Stipendien können nach § 3 Nr. 44 stfrei sein.

Studienbeihilfen sind unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 11 stfrei (§ 3 Nr. 11 Anm. 7).

Tagesmütter: Zur StBefreiung von ArbG-Leistungen zur Kinderbetreuung s. § 3 Nr. 33 (§ 3 Nr. 33 Anm. 2).

Teileinkünfteverfahren: Siehe „Halbeinkünfteverfahren“.

Trennungsgelder: Siehe „doppelte Haushaltsführung“.

Trinkgelder sind Arbeitslohn. Sie sind unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 51 stfrei.

Übergangsgelder an Rentenempfänger sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. c stfrei (§ 3 Nr. 1 Anm. 20); s. auch § 3 Nr. 2 Buchst. a (§ 3 Nr. 2 Anm. 3).

Übungsleiter: Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher oder für eine vergleichbare Tätigkeit sind gem. § 3 Nr. 26 bis 2400 € im Jahr stfrei; s. auch § 3 Nr. 26a.

Umschulungsbeihilfen können nach § 3 Nr. 2 (§ 3 Nr. 2 Anm. 3), Nr. 11 (§ 3 Nr. 11 Anm. 7) oder Nr. 60 stfrei sein; s. „Arbeitsförderungsleistungen“, „Ausbildungsbeihilfen“, „Stipendien“ und „Studienbeihilfen“.

Umzugskosten: Zum Ersatz von Umzugskosten aus öffentlichen Kassen (sog. Umzugskostenvergütung) s. § 3 Nr. 13 und zur Erstattung von Umzugskosten für private ArbN s. § 3 Nr. 16.

Unfallversicherungsleistungen sind nach § 3 Nr. 1 Buchst. a stfrei. Zur Erstattung von Unfallversicherungsleistungen s. § 3 Nr. 9.

Unterhaltsbeihilfen nach § 8 HäftlingshilfeG sind nach § 3 Nr. 23 stfrei.

Unterhaltsgeld nach Sozialrecht ist nach § 3 Nr. 2 Buchst. d stbefreit (§ 3 Nr. 2 Anm. 6).

Unterhaltssicherungsgesetz: Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind stfrei (s. § 3 Nr. 48).

Unterstützungsleistungen der „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ (§ 18 HäftlingshilfeG) sind nach § 3 Nr. 23 stfrei.

Verpflegungszuschüsse sind als Leistungen an Bundeswehrangehörige und gleichgestellte Stpfl. nach § 3 Nr. 4 Buchst. c, an Wehrpflichtige und Zivildienstleistende nach § 3 Nr. 5 Buchst. a und b, ferner als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 gezahlte Zehrgelder oder im Rahmen der Gewährung von Trainingsgeld (§ 3 Nr. 13) bzw. Reisekosten (§ 3 Nr. 16) stfrei. Im Übrigen handelt es sich um stpfl. Arbeitslohn; s. auch „Essenzzuschüsse“.

Versicherungsleistungen: Siehe „Rentenversicherungsleistungen“ und „Sozialversicherung“.

Versorgungsausgleich: Unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 55a und 55b ist der Versorgungsausgleich bei Scheidung stfrei.

Versorgungsbezüge: Steuerfrei sind: Arbeitsförderungsleistungen (§ 3 Nr. 2), Renten- und Kapitalabfindungen (§ 3 Nr. 3), Kriegsbeschädigtenrenten (§ 3 Nr. 6) und Vorruhestandsbezüge (§ 3 Nr. 28). Zur Übertragung von Versorgungsansprüchen s. § 3 Nr. 55c bis 55e.

Vertriebenenechtschädigungen sind nach § 3 Nr. 7 stfrei.

Vorruhestandsbezüge: Zur StBefreiung von Vorruhestandsbezügen s. § 3 Nr. 28.

Wagniskapital: Siehe „Carried Interest“.

Wehrpflichtige: Zur StBefreiung von Geld- und Sachbezügen sowie der Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, s. § 3 Nr. 5; von Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz sowie dem Unterhaltssicherungsgesetz s. § 3 Nr. 47 und 48; s. ferner „Arbeitsplatzschutzgesetz“ und „Unterhaltssicherungsgesetz“.

Werbungskostenersatz: Zu WK-Ersatz als Vereinfachungsbefreiung und zur Abgrenzung zum Auslagenersatz der § 3 Nr. 50 s. § 3 Allg. Anm. 10 und § 3 Nr. 50 Anm. 2; s. ferner § 3 Nr. 13 Anm. 2 und § 3 Nr. 16 Anm. 1.

Werkzeuggeld ist durch § 3 Nr. 30 ausdrücklich stbefreit.

Wertguthaben: Die Übertragung eines Wertguthabens ist unter den Voraussetzungen von § 3 Nr. 53 stfrei.

Wiedergutmachungsleistungen: Geldrenten, Kapitalentschädigungen und Leistungen im Heilverfahren, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gewährt werden, sind nach § 3 Nr. 8 bzw. § 3 Nr. 8a stfrei; s. ferner § 3 Nr. 6 (Versorgungsbezüge Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigter) und § 3 Nr. 7 (Ausgleichsleistungen nach dem LAG).

Wintergeld und Winterausfallgeld sind nach § 3 Nr. 2 Buchst. a stbefreit (s. § 3 Nr. 2 Anm. 3).

Wohngeld ist nach § 3 Nr. 58 stfrei.

Wohnungsbauförderung: Die Zusatzförderung nach § 88e des II. WoBauG und vergleichbare Förderungen sind nach § 3 Nr. 59 stfrei.

Zinsen: Zur StBefreiung der Zinsen aus Entschädigungsansprüchen für deutsche Auslandsbonds s. § 3 Nr. 54.

Zivildienstleistende: Zur StBefreiung von Geld- und Sachbezügen sowie der Heilfürsorge, die Soldaten und Zivildienstleistende erhalten, s. § 3 Nr. 5 Buchst. b und c und § 3 Nr. 6.

Zollverwaltung Zur StBefreiung von Leistungen an Angehörige der Zollverwaltung s. § 3 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4 Anm. 5).

Zukunftssicherungsleistungen des ArbG sind unter den Voraussetzungen der § 3 Nr. 62 stbefreit; s. auch „Altersvorsorge“.